IV-Leistungen an bauliche Massnahmen

Sehr geehrte

Dieses Schreiben soll Ihnen aufzeigen, welche Leistungen die IV an bauliche Massnahmen finanzieren kann. Mit einer frühzeitigen Planung können unliebsame Überraschungen vermieden werden. Es ist deshalb wichtig, dass Sie die IV so früh als möglich über Ihr Vorhaben informieren.

Grundsatz

Alle IV-versicherten Personen unterliegen der sogenannten Schadenminderungspflicht. Das bedeutet, dass Sie dazu verpflichtet sind, ein für Ihre Behinderung geeignetes Wohnobjekt auszuwählen. Die IV kann die Hilfsmittelberatung für Behinderte SAHB mit der Beurteilung von Neu- und Umbauten beauftragen. Die SAHB verfügt über Fachberater und das Wissen, was die IV finanzieren kann. Andere Beratungsstellen sind oft nicht im Detail darüber informiert, für welche Leistungen die IV aufkommen kann.

1. Neubauten

Das bedeutet, dass bei neu zu erstellenden Eigenheimen oder Wohnungen Hindernisse vorgängig planerisch zu vermeiden sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um rollstuhlgängige Zugänge zur Terrasse, um genügend breite Türen, schwellenlose Übergänge in die einzelnen Zimmer und geeignete Badezimmer. Die IV kann bei Neubauten, auf deren Planung die versicherte Person noch Einfluss nehmen kann, grundsätzlich nur sehr eingeschränkte Leistungen finanzieren. Im Konkreten übernimmt sie bei neu zu erstellenden Eigenheimen nur

- Haltestangen
- Handläufe
- Zusatzgriffe
- Signalanlagen

2. Kauf von Liegenschaften im Rohbau

Beim Kauf eines Fertighauses, einer Wohnung im Rohbau oder einer anderen Liegenschaft, auf deren Planung kein Einfluss mehr genommen werden kann, übernimmt die IV die behinderungsbedingten Mehrkosten. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt des Kaufentscheides und die damit zusammenhängende Einflussmöglichkeit durch die versicherte Person. Auch bei dieser Variante greift der Grundsatz der Schadenminderungspflicht. Die IV Stelle kann ausserdem nur einfache und zweckmässige Anpassungsarbeiten übernehmen. Was das beinhaltet, wird normalerweise durch die SAHB abgeklärt.

3. Umbauten

Die Schadenminderungspflicht gilt auch bei Umbauten, so ist von der versicherten Person unter anderem der Nachweis zu erbringen, dass sie keine andere der Invalidität besser angepasste Lösung finden konnte. Bei Umzügen ist der IV-Stelle der Grund für den Umzug anzugeben.
Bei einem Umbau übernimmt die IV die behinderungsbedingten Anpassungen in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Der Anspruch erstreckt sich auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen und notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen. Die Beurteilung wird in der Regel von der SAHB vorgenommen.

4. Rückbauten

Die IV kann grundsätzlich keine Rückbauten übernehmen. Falls ein Rückbau des invaliditätsbedingten Umbaus in Ausnahmefällen vom Vermieter gefordert wird und eine andere Lösung nicht in Frage kommt, ist dies vorgängig (vor dem Umbau) zwischen der IV-Stelle und dem Vermieter ausdrücklich festzuhalten.

Freundliche Grüsse

331.1-00737 04.11.2019 Doknr: 5